

# Die Übersetzungen des Habsburger *Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches* ins Rumänische<sup>1</sup>

---

Iulia ZUP

Dr., Alexandru-Ioan-Cuza-Universität Jassy.

E-mail: iuliazup@gmail.com

**Abstract.** This paper explores the context and reasons for the extensive translation of legal texts from German into Romanian in Bukovina during the Habsburg period (1775–1918) and immediately following the unification with the Romanian Kingdom. The Austrian civil code from 1811 was translated in the three important periods of translation, corresponding to the major administrative changes in the province. The paper analyses the different translations and their impact on the Romanian legislation, legal terminology and juridical style.

**Key words:** civil code; Habsburg Bukovina; translation; Romanian legislation; legal terminology

Ende des 18. Jahrhunderts verordneten die aufgeklärten Monarchen Friedrich II. von Preußen und Joseph II. von Habsburg-Lothringen, dass die Volkssprache, das Deutsche, das tote Latein als Amtssprache ersetze.<sup>2</sup> Das Ziel Josephs II. war es zudem, seinem Vielvölkerreich eine Spracheinheit zu geben:

Wie viel Vortheile dem allgemeinen Besten erwachsen, wenn nur eine einzige Sprache in der ganzen Monarchie gebraucht wird und

---

<sup>1</sup> Dieser Artikel erscheint mit der Unterstützung des Rumänischen Bildungsministeriums, CNCS – UEFISCDI, Projektnummer PN-II-RU-PD-2012-3-0241.

<sup>2</sup> Brauner, Wilhelm: *Die Übersetzungen von Gesetzen in der Habsburgmonarchie*. In: Donau-Institut Working Paper No. 7/2013, <http://www.neuerweg.ro/wp-content/uploads/2014/07/Die-%C3%9Cber-setzungen-von-Gesetzen-im-Habsburgerreich.pdf> (31.01.2015), S. 2.

in dieser allein alle Geschäfte besorgt werden, wie dadurch alle Theile der Monarchie fester untereinander verbunden und die Einwohner durch ein stärkeres Band der Bruderliebe verknüpft werden, wird Jedermann leicht einsehen und durch das Beispiel der Engländer, Franzosen und Russen davon überzeugt werden.<sup>3</sup>

Die Verordnung von 1784 wurde 1785 auf das Königreich Galizien und Lodomerien ausgedehnt, damit „die verschiedenen Provinzen [...] durch das Band einer gemeinschaftlichen Sprache unter sich näher vereinigt“ würden.<sup>4</sup> Zu diesem Königreich gehörte von 1786 bis 1849, sowie 1860 auch die Bukowina, das die Habsburger im Jahr 1775 vom Fürstentum Moldau abgetrennt und annektiert hatten. Da die Bukowina mehrheitlich von Moldauern bevölkert war, wurde in der Bukowina ab 1775 neben dem Deutschen auch das Moldauische (das Rumänische) als Amtssprache verwendet. Diese Situation erforderte sowohl die Übersetzung alter moldauischer Akten ins Deutsche, als auch die Übertragung der neuen Habsburger Dokumente ins Rumänische. Hierzu kam im Jahr 1787 die Bestimmung, „dass alle von den Appellationsgerichten erlassenen Verordnungen «auf der einen Seite in der National-, auf der andern Seite in deutscher Sprache» publiziert werden müssten“. Obwohl diese Bestimmung laut Wilhelm Brauner „bei weitem keine allgemeine Zweisprachigkeit und schon gar nicht eine gleiche Authentizität aller Gesetzessprachen“ voraussetzte,<sup>5</sup> erhöhte sie jedoch die Übersetzungstätigkeit und somit auch den Bedarf an Übersetzern.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den Übersetzungen des österreichischen *Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches* (weiter ABGB) ins Rumänische. Diese Übersetzungen erfolgten zu unterschiedlichen Momenten für bestimmte Räume.

<sup>3</sup> Zitiert nach Onciul, Aurel: *Zur österreichischen Sprachenfrage*. Wien 1898, S. 7. Ebd., S. 8-11.

<sup>4</sup> Brauner 2013, S. 2. .

<sup>5</sup> Ebd., S. 4.

Ziel der Arbeit ist es, die Entwicklung der rumänischen Fachsprache am Beispiel einiger Varianten von juristischen Termini aufzuzeigen, und den Einfluss der rumänischen Übertragungen des ABGB auf die Gesetzgebung der Donaufürstentümer Moldau und Walachei darzulegen.

Das ABGB gilt als die Krönung der josephinischen Modernisierung des Rechtswesens. Dieses Zivilgesetzbuch wird Franz von Zeiller zugeschrieben, einem Schüler und Anhänger des Juristen Karl von Martini. Es beruht auf den Ideen des Naturrechts und der Aufklärung. Veröffentlicht im Jahr 1811 tritt es 1812 in Kraft. Somit ist das ABGB das älteste gültige Gesetzbuch des deutschen Rechtskreises und neben dem französischen *Code civil* die älteste noch gültige moderne Zivilrechtskodifikation. Im Jahr 1852 wurde es kurzzeitig auf die gesamte Habsburgermonarchie ausgedehnt. Erst in den Jahren 1914 bis 1915 erfuhr das ABGB weitgehendere Änderungen, als es an das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch von 1896 angepasst wurde. Nach 1918 bestand das ABGB als Zivilgesetzbuch der Republik Österreich, sowie einiger ehemaliger Kronländer, unter anderem der Bukowina, weiter.

Die „Publicationspatente“ des ABGB erklärte den deutschen Text „als Urtext“, „wonach die veranstalteten Übersetzungen in verschiedenen Landessprachen zu beurtheilen sind“. Laut Prof. Brauneder lagen bereits „drei Jahre nach der Fertigstellung des ABGB Übertragungen in die wichtigsten Sprachen seines Geltungsgebietes vor“. „Die Übersetzungen dienten [...] in erster Linie der Rechtskenntnis der nichtdeutschen Bevölkerung“. Über die Bedeutung der Rechtskenntnis hinaus wurden die «offiziellen Übertragungen» gleichsam als authentische Interpretationen des Gesetzestextes verstanden<sup>6</sup>.

Die Erstauflage des ABGB bestand aus drei Teilen, welche die folgenden Titel trugen: „Von dem Personen-Rechte“, „Von dem Sachenrechte“ und „Von den gemeinschaftlichen Bestim-

---

<sup>6</sup> Ebd., S. 8-11.

mungen der Personen- und Sachenrechte“. Zusätzlich enthielt sie eine Einleitung und ein alphabetisches Gesamtverzeichnis aller drei Teile. Etwa 785 Marginalien sollten die Suche im Text erleichtern.

Das ABGB wurde mehrmals ins Rumänische übertragen. Die Übersetzungen lassen sich in drei Perioden eingliedern<sup>7</sup>:

1. Zwischen 1775 und 1848 wurde die Bukowina zunächst als Militärgrenze verwaltet, ehe sie 1786 zu Galizien geschlagen wurde. Mit der Einführung der deutschen Sprache in der Bukowina wurden die wichtigsten Gesetzbücher der Monarchie von Ion Budai-Deleanu ins Rumänische übertragen. 1812 erschien die erste rumänische Übersetzung des ABGB unter dem Titel *Cartea legilor pravililor de obște pângărești* im Bukowiner Hauptort Czernowitz.

2. Zwischen 1849 und 1918, mit Ausnahme des Jahres 1860, war die Bukowina ein autonomes Kronland, das 1861 einen eigenen Landtag erhielt. Um den Verwaltungsbeamten und den Übersetzern die Arbeit zu erleichtern, wurden juristisch-politische deutsch-rumänische Wörterbücher und Nachschlagewerke verfasst. In den Jahren 1856-1860 erschien auch eine neue Ausgabe des ABGB. Die Ausgaben von 1812 und 1856-1860 wurden noch in der kyrillischen Schrift gedruckt, die erst 1862 offiziell durch die lateinische ersetzt wurde.

3. Zwischen 1918 und 1938 gehörte die Bukowina zum Königreich Rumänien, doch die österreichischen Gesetze, einschließlich des ABGB, blieben zum Teil bis 1938 in Kraft. 1937 erschien noch eine rumänische Übersetzung des ABGB. Mit dem Gesetz 3406 vom 1. Oktober 1938 wurde dann die Gesetzgebung des Königreichs Rumänien, das heißt sein

---

<sup>7</sup> Die drei Übersetzungsperioden wurden schon in einem vorigen Artikel besprochen. Iulia Elena Zup: *Übersetzen an der Peripherie: die Bukowina und ihre deutschsprachige Elite*. In: Corbea-Hoișie, Andrei/Scheichl, Sigurd Paul (Hgg.): *Kultur und Sprache an der Peripherie*. Iași/Konstanz 2014, S. 50-64. Hier S. 51.

Bürgerliches Gesetzbuch, seine Zivilprozessordnung sowie seine sämtlichen Zivil- und Handels-Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen auch auf die Bukowina ausgedehnt und die österreichische Gesetzgebung aufgehoben. 126 Jahre nach der Einführung des österreichischen ABGB trat die rumänische Gesetzgebung am 15. Oktober 1938 in der Bukowina in Kraft.

Kurz nach der Annexion, im Jahr 1782, scheint sich die österreichische Regierung über das moldauische Gewohnheitsrecht informiert zu haben. Die Moldauischen Bojaren (Adlige) mussten nämlich diesbezüglich 26 Fragen beantworten.<sup>8</sup> Inwiefern die gesammelten Informationen in die Verordnungen der Bukowiner Verwaltung, in die Übersetzungen der österreichischen Gesetzestexte oder gar in das neue Josephinische Gesetzbuch von 1787 einfließen, das wiederum als Modell für das ABGB diente, muss noch erforscht werden.

Das Josephinische Gesetzbuch war das erste Gesetzbuch, das ins Rumänische übertragen wurde. Die Aufsicht der Übersetzung führte infolge der administrativen Vereinigung der Bukowina mit Galizien Vasile Balș, der zu dem Zeitpunkt Konzipist an der Vereinigten Böhmisches-Österreichischen Hofkanzlei war. Der Übersetzer war der Siebenbürger Rumäne Ion Budai-Deleanu, der in Wien die Fakultät für Rechtswissenschaften besucht hatte und der sich auf Vorschlag von Balș als Beamter am Forum Nobilium (Gericht für Adlige) in Lemberg bewarb.<sup>9</sup> Die damaligen Voraussetzungen für eine Stelle als Übersetzer waren eine gute Kenntnis des Lateins und des Deutschen sowie eine schöne Schrift. Der erste Teil des Josephinischen Gesetzbuches, das ebenfalls den Titel *Allgemeines*

<sup>8</sup> Berechet, Ștefan: *Schiță de istorie a legilor vechi românești*. Chișinău 1928, S. 65.

<sup>9</sup> Budai-Deleanu gehörte somit zu jenen Siebenbürgern, die wegen ihrer Rumänisch- und Deutschkenntnissen für die Verwaltung der Bukowina herangezogen wurden, in der es an deutschsprachigen Rumänen mangelte. Siehe: Protopopescu, Lucia: *Noi contribuții la bibliografia lui Ion Budai-Deleanu. Documente inedite*. Bukarest 1967, S. 114.

*Bürgerliches Gesetzbuch* trug, erschien 1787 beim Hofdrucker Josef Kurzböck in Wien unter dem Titel *Cartea legilor pârgărești*. Die Ausgabe war zweisprachig, rumänisch und deutsch.

An der Jahreswende 1811/1812 trat das neue ABGB auch in der Bukowina in Kraft. Bis 1938 sollte es im Originaltext und in verschiedenen Übersetzungen hier gültig bleiben. Es war wiederum Ion Budai-Deleanu, der 1811 mit der Übersetzung des ABGB beauftragt wurde. Die Übertragung ins Rumänische sollte Budai-Deleanu, der nun Richter am Lemberger Gerichtshof war, jedoch nur beaufsichtigen und später korrigieren, während die eigentliche Übersetzungsarbeit Toma Moldovan, dem Übersetzer des Landrates von Galizien, zufiel. Budai-Deleanu zufolge war Moldovans Übersetzung jedoch derart verheerend, dass er den Text ein zweites Mal übersetzen musste.<sup>10</sup> Die rumänische Fassung erschien 1812 in drei Bänden, die den drei Teilen Personenrecht, Sachenrecht und gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte entsprachen, bei der Buchdruckerei Peter Ekhardts in Czernowitz unter dem Titel *Cartea legilor pravililor de obște pârgărești*. In dieser Ausgabe fehlte jedoch die Übersetzung des detaillierten Gesamtverzeichnisses der drei Teile, das eine Art Wörterbuch der wichtigsten Begriffe des österreichischen Zivilrechts darstellte. Ein solches Verzeichnisses wurde erst der Fassung von 1856-1860 beigelegt.

Während spätere Übersetzer des ABGB diese erste Übersetzung schwerfällig fanden<sup>11</sup>, wurde sie damals in den juristischen Kreisen in Lemberg und Czernowitz von deutschsprachigen Juristen überprüft und hochgeschätzt. Es muss hinzugefügt werden, dass nicht nur der Originaltext komplex, sondern auch die rumänische Sprache noch nicht standardisiert war, es an rumänischen Fachbegriffen fehlte und es keine zureichenden

---

<sup>10</sup> Ebd., S. 144.

<sup>11</sup> Rădulescu, Andrei: *Pagini din istoria dreptului românesc*. Bukarest 1970, S. 137.

Wörterbücher gab. Die Übertragung des Textes bereitete dem Übersetzer Moldovan solche Schwierigkeiten, dass er eine spezielle Belohnung verlangte: eine Beförderung oder eine beträchtliche Geldsumme. Die Regierung in Galizien bewilligte ihm das Geld, da sie der Ansicht war, die Übersetzung sei zwar schwierig, aber ausgezeichnet.<sup>12</sup> Im Vergleich zu der Übersetzung des Josephinischen Gesetzbuches ist die rumänische Fassung des ABGB weitaus klarer, was beweist, dass Budai-Deleanu als Übersetzer und Jurist Fortschritte gemacht und die rumänische Rechtssprache weiter entwickelt hat.

Die neuen Rechtsgrundsätze, die in der Bukowina in Kraft treten und angewandt werden, wirken sich auch auf die Gesetzgebung der Donaufürstentümer aus: Die moldauischen und walachischen Juristen haben die Reformen der Aufklärung aufmerksam verfolgt und versuchten, soweit möglich, die Prinzipien moderner Rechtsprechung der lokalen Wirklichkeit anzupassen. Die neuen preußischen, österreichischen und französischen Straf- und Zivilgesetzbücher, welche auf den Grundsätzen der Aufklärung, des Naturrechts und des Frühliberalismus aufbauen, bewegen den moldauischen Juristen Andronache Donici dazu, in Jassy eine Neukodifizierung des geltenden moldauischen Rechts in rumänischer Sprache in die Wege zu leiten, wobei er sich auf einige Grundideen des Naturrechts stützt. Auf Anraten von Donici und anderen Aufklärern setzt Scarlat Callimachi, von 1812 bis 1819 Hospodar (Herrscher im Namen der Hohen Pforte) der Moldau, im Jahr 1813 eine Kommission ein, die eine neue Gesetzgebung entwerfen soll. Dieser gehören an:

1) Der Siebenbürger Sachse Christian Flechtenmacher (1785-1843), der in Wien Rechtswissenschaft studiert hat. Flechtenmacher soll 1835 der erste Professor für Rechtswissenschaft an der Academia Mihăileană werden, der Jassyer Lehranstalt für höhere Studien, aus der später die Universität

---

<sup>12</sup> Protopopescu 1967, S. 144.

Jassy hervorgeht.<sup>13</sup> Es ist anzunehmen, dass Flechtenmachers Beteiligung an der Kommission ausschlaggebend für den dominierenden österreichischen Einfluss in *Codul Calimach* ist. Einige Historiker betrachten ihn sogar als den einzigen Autor des moldauischen Gesetzbuches.<sup>14</sup>

2) Der Moldauer Gheorghe Asachi (1788-1869), der in Jassy den Grundstein zur künstlerischen und technischen Ausbildung legt, woraus sich die heutige Technische Universität Jassy entwickeln wird.

3) Ananias Kusanos, ein griechischer Gelehrter.<sup>15</sup>

Innerhalb vier Jahre entwirft die Jassyer Kommission ein neues Zivilgesetzbuch, *Codul Calimach*, das laut Emanuel Turczynski zu vier Fünfteln auf dem ABGB, Franz von Zeillers Kommentar zu diesem Text, der Westgalizischen Gerichtsordnung von 1796 und dem *Handbuch für Richter, Advocaten und Justizbeamten* (1801) von Johann Michael von Zimmerl fußt. Weitere Quellen sind die Erlässe der byzantinischen Kaiser, Donicis Handbuch und der französische *Code civil*. Nicht nur die Gesetzestexte selbst, sondern auch die Marginalien und die Kommentare orientieren sich am österreichischen Modell. Einige der 81 Kommentare sind wörtlich von Zeiller übernommen. Die österreichischen Gesetzesartikel sind oft in zwei oder drei Absätze unterteilt. *Codul Calimach* wird zunächst auf Griechisch ausgefertigt und verkündet und erst 1833 erscheint die rumänische Übersetzung.<sup>16</sup>

<sup>13</sup> Nach dem Vorbild der Bukowiner Elite setzen die Jassyer Jurastudenten anschließend ihr Studium als Stipendiaten in Wien fort. Siehe Berechet, Ștefan: *Istoria vechiului drept românesc. Izvoarele*. Iași 1933, S. 314.

<sup>14</sup> Rădulescu 1970, S. 143.

<sup>15</sup> Turczynski, Emanuel: *Deutsch-rumänische Kulturbeziehungen in der Zeit von Aufklärung und Frühliberalismus*. In: Klaus Heitmann (Hg.): *Rumänisch-deutsche Interferenzen*. Heidelberg 1986, S. 59-72. Hier 64-65.

<sup>16</sup> Berechet 1933, S. 314.

Der österreichische Einfluss erklärt sich dadurch, dass die moldauische Gesetzgebung auf dem byzantinischen Recht gründete, dem das österreichische am nächsten kam. Der populäre *Code civil* von 1804, auch *Code Napoléon* genannt, wäre hingegen mit dem byzantinischen und dem alten moldauischen Recht schwer vereinbar gewesen. Erst die Reform der moldauischen und der walachischen Gesetzgebung im Sinne der modernen Rechtsprinzipien, die den österreichischen Gesetzestexten unterlagen, ermöglichte es, im Jahr 1895 im Königreich Rumänien, das aus den vereinten Fürstentümern Moldau und Walachei entstanden war, ein neues Zivilgesetzbuch einzuführen, das sich am *Code Napoléon* orientierte. Trotz des massiven österreichischen Einflusses wird das österreichische ABGB nie namentlich als Quelle zitiert: Man nahm nur allgemein Bezug auf die neuen europäischen Gesetzbücher.

Am 1. Mai 1853 wurde das ABGB auf Ungarn, Kroatien, Slawonien und das Banat ausgedehnt sowie, am 1. September 1853, auch auf Siebenbürgen. Das Banat und Siebenbürgen wurden 1860 bzw. 1866/67, also noch vor dem österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867, an Ungarn angeschlossen, das ab 1860 seine eigene Gesetzgebung besaß. Ab 1860 bzw. 1866/67 war die österreichische Gesetzgebung deshalb im Banat und in Siebenbürgen nur noch teilweise gültig. Die Ausdehnung der österreichischen Gesetzgebung auf Siebenbürgen erforderte eine Neuauflage des ABGB, die spezielle Bestimmungen für Siebenbürgen enthielt, mit Bezug auf Heirat, Schutz- und Urheberrechte sowie Einwanderung. Die rumänische Fassung der Neuauflage erschien zwischen 1856 und 1860 auf Rumänisch und Deutsch in drei Bänden bei der Wiener Hof- und Staatsdruckerei. Diesmal wurde auch das Gesamtverzeichnis am Ende des dritten Bandes übersetzt.

Es ist anzunehmen, dass der Übersetzer oder einer der Übersetzer Eudoxius von Hormuzaki war. Sicher ist, dass Justizminister Schmerling im Jahr 1850 Hormuzaki in eine

Kommission ernannte, die ein juristisches Wörterbuch in rumänischer Sprache verfassen sollte. Eine solche Kommission war bereits 1849 für die slawischen Sprachen der Habsburgermonarchie gegründet worden.<sup>17</sup> Parallel zu seiner Arbeit in der Kommission übersetzte Hormuzaki auch eine Reihe Gesetzestexte ins Rumänische, die nach Kurt Scharr in der Folge auch für die Gründung des rumänischen Königreiches 1881 einige Bedeutung erlangen bzw. überhaupt von einer breiten rumänischen Basis rezipiert werden.<sup>18</sup> In dieser Zeit war die Übersetzung des ABGB der wichtigste Text der österreichischen Gesetzgebung auf Rumänisch.

Nach dem Anschluss der Bukowina an Rumänien 1918/1919 erschien 1921 die Übersetzung des ABGB von Ioan Corjescu,<sup>19</sup> dem Präsidenten des Appellationshofes Galați, die von C. Chisseliță, einem Anwalt am Obersten Kassationshof, überprüft wurde. Chisseliță erstellte auch das Gesamtverzeichnis, das somit jenem von 1856-1860 nicht entspricht. Corjescu ging vom Text der deutschsprachigen Ausgabe von Manz aus, die sämtliche beigefügte Gesetze, Änderungen und Verordnungen sowie Zeillers Kommentare enthält. Er stützte sich auf die italienische Übersetzung des ABGB, auf *Codul Calimach* und auf die deutschen und rumänischen Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes, das die drei Novellen beinhaltet, die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 manche Texte aus dem ABGB abgeschafft, ergänzt oder verändert haben. In seiner Übersetzung hob Corjescu die Gesetzestexte hervor, die nur in der Bukowina anwendbar waren. Für die nur in Siebenbürgen gültigen aus dem Ungarischen übersetzten Texte wurde die offizielle Version

<sup>17</sup> Diese Wörterbücher sollten der Übersetzung und der Interpretation des Reichsgesetzblattes dienen, das ab 1849 in zehn Sprachen des Reiches erschien. Vgl. 2010..

<sup>18</sup> Scharr, Kurt: *Die Landschaft Bukowina. Das Werden einer Region an der Peripherie 1774-1918*. Wien 2010, S. 175.

<sup>19</sup> *Codul civil general austriac*. Übersetzt ins Rumänische von Ioan Corjescu. Bukarest 1921.

aus dem Gesetzblatt übernommen. Anca Leontin, welche die Übersetzung von Corjescu für eine Studie über das Zivilrecht verwendet, meint, dass die Kürze des belehrenden Inhalts, die ein Mittelweg zwischen Kasuistik und Anordnung des Prinzips „konzise, klare und einfache Sprache“ darstellt, dem ABGB eine Überlegenheit gegenüber dem französischen und rumänischen Gesetzbuch verleihen.<sup>20</sup>

In den Jahren 1924-1925 erschien die Übersetzung in drei Bänden von Stefan Laday<sup>21</sup>, einem rumänischen Juristen ungarischer Herkunft. Laday übersetzte die ungarische Übersetzung von Ioan Popp, einem Richter des Klausenburger Appellationshofs. Laday behauptete, er habe den ungarischen Text bevorzugt, weil er in einer zugänglichen Sprache verfasst sei.

1937 wurde das ABGB ein letztes Mal neu ins Rumänische übertragen. Die Übersetzer waren Aurel Tarnavschi, Octavian Pienescu und Anton Iliese, drei Anwälte am Czernowitzer Gerichtshof, sowie Professor George Alexianu. Die Neuübersetzung wurde im Vorwort damit begründet, dass die alten Übersetzungen ungenau und dem deutschen Text zu sehr verpflichtet seien. Zudem sei die Sprache der früheren Übersetzungen schwerfällig, unübersichtlich und veraltet. Deshalb solle man auf den deutschen und den ungarischen Text zurückgreifen. Das eigentliche Problem, das die Übersetzer aufwarfen, war, dass das ABGB anderthalb Jahrhunderte zuvor mit einer anderen Mentalität in einer unausgereiften Rechtssprache verfasst worden war.

Den Ideen gemäß, die im Vorwort aufgeworfen werden, beruht die Übersetzung von 1937 auf der deutschen und der ungarischen Fassung des ABGB und verfolgt das Ziel, den Urtext mit Genauigkeit in eine einheitliche rumänische Rechtssprache zu übersetzen, die den rumänischen Juristen vertraut sei. Die

---

<sup>20</sup> Leontin, Anca: *Compendiu de drept civil*. Cluj 1925, S. 30.

<sup>21</sup> *Codul civil austriac*. Übersetzt ins Rumänische von Stefan Laday. Klausenburg 1924-1925.

Fachsprache, die in der Fassung von 1937 verwendet wird, ist aus älteren rumänischen Gesetzestexten abgeleitet, unter anderem auch aus *Codul Calimach*. Trotz der Kritiken an den früheren rumänischen Fassungen haben sich die Übersetzer auch auf die Übersetzungen von 1812, 1867, 1921 und 1924-1925 gestützt.<sup>22</sup> Die Vereinheitlichung der rumänischen Rechtssprache, die in der Übersetzung von 1937 unternommen wird, bedeutet eine wichtige Entwicklung für das rumänische Recht und die Grundlage für die Uniformierung der rumänischen Gesetzgebung, die ein Jahr später, 1938, stattfand.

„Im Gegensatz zur Amtssprache der Gerichte und Behörden stellte die Gesetzessprache wesentlich höhere Anforderungen.“<sup>23</sup> Deshalb gab es z.B. an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien für die deutsche Rechtssprache eine Lehrkanzel für Geschäftsstil. Die Sprachüberwachung der Gesetzgebung in Wien und die Übertragung dessen ins Rumänische waren institutionalisiert. Nicht nur die Übertragungen ins Rumänische verursachten Sprachprobleme. Brauneder berichtet z.B. von Schwierigkeiten bei der Übersetzung ins Tschechische.<sup>24</sup> Mit Bezug auf einen Änderungsentwurf des Zivilgesetzes stellte der Jurist C. Horber die Verwendung von manchen Termini in Frage.<sup>25</sup> Am Anfang des Artikels hebt der Autor die gewünschten Merkmale der Rechtssprache hervor: Je schärfer ausgebildet diese Sprache sei, desto eher hat jeder Begriff seinen eigenen Namen und deckt jedes Wort nur einen Begriff. Die Erfüllung dieser Postulate scheidet aber „an dem herrschenden verschwenderischen Gebrauch verschiedener Wörter

---

<sup>22</sup> Einen Schwerpunkt der Übersetzung von 1937 bilden auch die Nebengesetze und die Jurisprudenz, die in den früheren Übersetzungen nicht vorhanden waren.

<sup>23</sup> Brauneder 2013, S. 12.

<sup>24</sup> Ebd.

<sup>25</sup> Horber, C.: *Zur Terminologie des Zivilgesetzentwurfes*. In: *Schweizerische Juristen-Zeitung*, Nr. 16/1905, S. 14-15.

für denselben Begriff und der Armut der Sprache.“<sup>26</sup> Mit Bezug auf einige im Entwurf unklar formulierte Termini aus dem Bereich Pfandrecht beweist Horber, dass es viel weniger darauf ankommt, ob die Begriffe „die richtigen seien“, als dass überhaupt brauchbare Wörter konsequent im ganzen Gesetz angewendet werden, und dass erhöhte Aufmerksamkeit der verwendeten juristischen Sprachen geschenkt wird.

Die Sprache des ABGB ist natürlich veraltet, für die österreichische Version gibt es ausreichende Kommentare und Auslegungstexte, die auch den aktuellen Begriff wiedergeben. Diese Handbücher bieten also nicht nur eine Auslegung des juristischen Stoffes, sie stellen gleichzeitig auch ein „Wörterbuch“ der alten deutschen Rechtssprache dar. Es gibt auch Termini, die nur für bestimmte Räume, wie die Bukowina, und für das Reich anwendbar waren. Was die zahlreichen rumänischen Varianten betrifft, war die rumänische Terminologie in jeder Auflage aktualisiert, die Archaismen wurden durch neue, eingeführte Wörter ersetzt. Deshalb stellen diese Übersetzungen einen überzeugenden Beweis dar, wie sich die rumänische Rechtssprache von 1812 bis zur Zwischenkriegszeit entwickelt hat. Die erste Übersetzung des Textes ins Rumänische beinhaltete viele lateinische Begriffe. Eine detaillierte Analyse dieser Entwicklung werden wir uns in einer speziellen Studie vornehmen, wir begrenzen uns hier nur darauf, einige Beispiele zu nennen.

Deutscher Begriff	Rumänischer Begriff			
	1812	1960	1921	1937
Genugthuung (Ausgleich eines Schadens), (§1323)	deplinirea pagubii	Satisfacere	îndestulare	îndestulare
Ersatz, Schadenersatz (§1295)	deplinirea pagubii	recurpirea	restituire, reparațiune	Restituire, dar și despăgubire

<sup>26</sup> Ebd.

Ehe-Pacte (Ehepakt, jetzt Ehevertrag) (§879)	contracte de căsătorie	contracte de pacte nuntă	contracte de pacte nuptiale	Pact nupțial
Heirathsgut (§1218)	Zestre	Dote	Dotă	dotă
Witwengehalt (§1242)	Leafa văduvilor	Văduateculupensiunea pentru văduva (văduvărit)		Renta văduvei
Ersatzung (§1452) Verjährung (§1451)	trăgănare iatărziere	usucapiunea prescripciu- nea	uzucapiunea prescripțiune	uzucapiunea precipția
Besitz (§1460) rechtmässig (§1461)	stăpânirea leguit	posesiunea legal	posesiune legitim	posesiunea legitim
echt (§1464)	adevărată	adevărată	neviciat	neviciat
Ausnahme (§1481)	osivire	escepțiune	excepțiune	excepțiune
Rechtsmittel der Entschädigung (§1338)	mișlocire iudecătodeas- că deplinirea pagubii	remezele legali pentru desdarnare a căpăta	mijloacele legale pentru despăgubirea	Mijloacele legale pentru obținerea daunelor

Obschon der deutsche Text zum Teil auch veraltet ist, kann man bemerken, vergleichend mit der österreichischen Version und der aktuellen rumänischen Rechtssprache, dass sich die rumänische Rechtssprache langsamer entwickelt hat. Allerdings stellen wir fest, dass die Übersetzung von 1860 eine Modernisierung der Rechtssprache im Vergleich zu der Übersetzung von 1812 aufzeigt und ausschlaggebend für die weiteren Übersetzungen und für die Rechtssprache des 20. Jahrhunderts war. Die Übersetzungen von 1921 und 1937 (zwischen denen es genügende Ähnlichkeiten gibt) verdeutlichen eine ausgebildete rumänische Rechtssprache, die Wortstellung, die Satzstruktur und der Wortschatz sind zum Teil noch heute aktuell. Die Gründe dafür sind:

1. Nach 1860 haben die rumänischen Fürstentümer eine moderne Gesetzgebung nach der Vorlage westeuropäischer Länder verabschiedet.

2. Viele Gesetzbücher und Handbücher für Rechtswissenschaften wurden aus dem Französischen, Polnischen, Russischen und Deutschen ins Rumänische übersetzt.

3. Das Studium der Rechtswissenschaften hat sich durch die Universitäten in Jassy, Bukarest und Czernowitz und durch Stipendien an die Universitäten Europas entwickelt.

4. Wörterbücher und Nachschlagewerke für Übersetzer, Juristen und Sekretäre sind erschienen, wie z.B. *Repertoriu pentru secretarii comunali* und *Dicționar juridic-politic* von Aurel Onciul und Florea Lupu.<sup>27</sup>

Dadurch, dass die moldauischen und die walachischen Juristen die Josephinischen Reformen verfolgten und versuchten, die Prinzipien der Aufklärung, des Naturrechts und des Frühliberalismus der lokalen Wirklichkeit anzupassen, wurden in den Fürstentümern Moldau und Walachei die mittelalterlichen Straf- und Verhörpraktiken sowie die Standes- und Klassenjustiz überwunden und der Anschluss gefunden an das moderne mitteleuropäische Rechtsdenken. Welche Rolle die rumänischen Übersetzungen der österreichischen Gesetzestexte bei der Rezeption der letzteren in den Fürstentümern Moldau und Walachei gespielt haben, ist schwer festzustellen. Verschiedene Juristen, die sich an den hiesigen Reformen beteiligten, wie Flechtenmacher, waren des Deutschen eindeutig mächtig. Andere wiederum kannten die Sprache nicht und waren so auf Übersetzungen angewiesen. Die Wichtigkeit der Übersetzungen besteht jedoch vor allem im Einfluss, den sie auf die rumänischen Fassungen der neuen Gesetzbücher, die rumänische Rechtssprache- und stil hatten.

---

<sup>27</sup> Onciul, Aurel/Lupu, Florea: *Repertoriu pentru secretarii comunali*. Czernowitz 1985, und *Dicționar juridic-politic*. Czernowitz 1985.

## Literatur

### Primärliteratur

- Cartea legilor pârgărești*. Wien 1787.
- Cartea legilor pravilor de obște pârgărești*. Chernivtsi 1812.
- Codul civil austriac*. Übersetzt ins Rumänische von Stefan Laday. Klausenburg 1924-1925.
- Codul civil general austriac*. Übersetzt ins Rumänische von Ioan Corjescu. Bukarest 1921.
- Codul civil în vigoare în Ardeal și Bucovina*. Übersetzt ins Rumänische von Aurel Tarnavschi, Octavian Pienescu, Anton Iliese und George Alexianu. Bukarest 1937.
- Codicele civile austriacu universale*. Wien 1860.
- Onciul, Aurel/Lupu, Florea: *Repertoriu pentru secretarii comunali*. Czernowitz 1985.
- Onciul, Aurel/Lupu, Florea: *Dicționar juridic-politic*. Czernowitz 1985.

### Sekundärliteratur

- Berechet, Ștefan: *Schiță de istorie a legilor vechi românești*. Chișinău 1928.
- Berechet, Ștefan: *Istoria vechiului drept românesc. Izvoarele*. Iași 1933.
- Horber, C.: *Zur Terminologie des Zivilgesetzentwurfes*. In: *Schweizerische Juristen-Zeitung*, Nr. 16/1905, S. 14-15.
- Leontin, Anca: *Compendiu de drept civil*. Cluj 1925.
- Onciul, Aurel: *Zur österreichischen Sprachenfrage*. Wien 1898.
- Protopopescu, Lucia: *Noi contribuții la bibliografia lui Ion Budai-Deleanu. Documente inedite*. Bukarest 1967.
- Rădulescu, Andrei: *Pagini din istoria dreptului românesc*. Bukarest 1970.
- Scharr, Kurt: *Die Landschaft Bukowina. Das Werden einer Region an der Peripherie 1774-1918*. Wien 2010.
- Turczynski, Emanuel: *Deutsch-rumänische Kulturbeziehungen in der Zeit von Aufklärung und Frühliberalismus*. In: Klaus

Heitmann (Hg.): *Rumänisch-deutsche Interferenzen*. Heidelberg 1986. S. 59-72.

Zup, Iulia Elena: *Übersetzen an der Peripherie: die Bukowina und ihre deutschsprachige Elite*. In: Corbea-Hoişie, Andrei/Scheichl, Sigurd Paul (Hgg.): *Kultur und Sprache an der Peripherie*. Iaşi/Konstanz 2014, S. 50-64.

### **Internetquellen**

Brauner, Wilhelm: *Die Übersetzungen von Gesetzen in der Habsburgmonarchie*. In: Donau-Institut Working Paper No. 7/2013, <http://www.neuerweg.ro/wp-content/uploads/2014/07/Die-%C3%9Cbersetzungen-von-Gesetzen-im-Habsburgerreich.pdf> (31.01.2015).